

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/259/2018/II-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.08.2018				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.08.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.09.2018				

Titel:

Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Dessau-Roßlau sowie für das Landgericht Dessau-Roßlau für die sich über den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 erstreckende Amtsperiode.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Amtszeit der derzeit am Amts- und Landgericht Dessau-Roßlau tätigen Schöffen läuft am 31.12.2018 ab. Demzufolge ist für die neue Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 eine Neuwahl der Schöffen und Hilfsschöffen notwendig.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, für die Wahl der Schöffen am Amts- und Landgericht eine Vorschlagsliste aufzustellen, die mindestens doppelt so viele Personen ausweist, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind.

Der Präsident des Landgerichtes Dessau-Roßlau bestimmt gem. § 43 GVG und § 77 Abs. 2 Satz 1 GVG die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen sowohl für das Amts- als auch für das Landgericht Dessau-Roßlau.

Für die Amtsperiode 2019 bis 2023 wird folgende Anzahl an Haupt- und Hilfsschöffen benötigt:

- 14 Hauptschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Dessau-Roßlau
- 12 Hilfsschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Dessau-Roßlau
- 15 Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau
- 34 Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau

Demgemäß hat der Präsident des Landgerichtes Dessau-Roßlau mit Verfügung vom 18.01.2018 festgelegt, dass die Vorschlagsliste der Stadt Dessau-Roßlau mindestens 150 Personen enthalten muss.

Seit Februar 2018 wurde durch die Stadt Dessau-Roßlau sowohl in der Tageszeitung als auch in den sozialen Medien ein Aufruf zur Bewerbung als Schöffe und Schöffin beim Amts- bzw. Landgericht Dessau-Roßlau gestartet. Hiernach haben die sich in der Anlage aufgeführten Personen im Rechtsamt für das Amt als Schöffe und Schöffin beim Amtsgericht bzw. Landgericht beworben.

Jeder Kandidat benötigt, um vorgeschlagen werden zu können, die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (§§ 36 Abs. 1 Satz 2, 77 GVG).

Die eigentliche Wahl der zu berufenden Schöffen erfolgt aus der durch den Stadtrat bestätigten Liste durch einen sogenannten Wahlausschuss, der beim Amtsgericht Dessau-Roßlau zusammentritt.

Die Haupt- und Hilfsschöffen werden für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.

Anlage:

Vorschlagsliste (nicht öffentlich)